



Politische Gemeinde Tägerwilen

Kanalisationsreglement

vom 15. März 1984



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein öffentliches Kanalisationsnetz zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken in die Anlagen des Abwasserverbandes Tägerwilen-Gottlieben.

Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden aufgrund des generellen Kanalisationsprojektes und aufgrund von Detailprojekten nach Bedarf gebaut.

Art. 2 Öffentliches Kanalnetz

Öffentliches Kanalnetz

Das öffentliche Kanalnetz dient der Aufnahme und Ableitung häuslicher, gewerblicher und industrieller Abwässer und Oberflächenwasser seines Einzugsgebietes.

Art. 3 Kanalsysteme

Kanalsysteme

Die öffentlichen Abwasseranlagen beruhen auf dem Prinzip der Schwemmkanalisation und werden in der Regel im Mischsystem geführt.

Wo die topografische oder geologische Gestaltung das Mischsystem ausschliesst oder unwirtschaftlich macht, ist das Trennsystem anzuwenden.

Art. 4 Leitungen im öffentlichen und privaten Grund

Leitungen im öffentlichen und privaten Grund

Die öffentlichen Kanäle sind in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet zu verlegen.

Wo es sinnvoll ist, kann die Gemeinde unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer die Leitungen im Privatboden erstellen, wobei auf die Überbaubarkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Kommt eine gütliche Einigung über die Entschädigung für die Durchleitungsrechte nicht zustande, gelangen die Vorschriften des Kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten zur Anwendung.



2. Anschluss und Durchleitungsrecht

Art. 5 Anschlusspflicht

Anschlusspflicht

Im Einzugsgebiet der öffentlichen Abwasseranlagen sind alle Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, die verschmutzten Abwässer den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.

Art. 6 Gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrechte

Gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrechte.

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird für einen Einzelanschluss fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, u.s.w) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 691 ff ZGB) zu gewähren.

Art. 7 Private Sammelkanäle

Private Sammelkanäle

Der Gemeinderat ist berechtigt, an private Anschlussleitungen, die an die öffentliche Kanalisationen angeschlossen sind, weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anschliessen zu lassen.

Art. 8 Änderung der Dimension

Änderung der Dimension

Soll auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert werden, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten.

Die Entschädigung für die spätere Übernahme des Kanals durch die Gemeinde oder den Zweckverband erfolgt nach den Grundsätzen des Expropriationsgesetzes.

3. Art der Abwässer

Art. 9 Begriff des Abwassers

Begriff des Abwassers

Als Abwasser im Sinne dieses Reglementes gilt alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten und Anlagen abfliessende gebrauchte Wasser und das Oberflächenwasser.



Art. 10 Schädliche Abwässer

*Schädliche
Abwässer*

Das abzuleitende Abwasser darf weder die Abwasseranlagen schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährden oder vernichten. Es hat der Verordnung des Bundesrates über Abwasserleitungen (Kol. 3 des Abhanges) zu entsprechen.

Es ist insbesondere nicht zulässig, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gas oder Dämpfe
- b) Giftige, feuer-, explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe
- c) Jauche aus Aborten ohne Spülung, aus Ställen, Mistwürfen oder Komposthaufen, sowie Abflüsse aus Futtersilos.
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett und Ölabscheidern u.s.w.
- e) Zähflüssige und schlammige Stoffe, wie Bitumen und Teere
- f) Öle und Fette
- g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten wärmer als 40 °C
- h) Säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (pH-Grenzwerte 6,5 – 9,0)

Art. 11 Beseitigung und Aufbereitung schädlicher Abwässer

*Beseitigung
und
Aufbereitung
schädlicher
Abwässer*

Über die Beseitigung von Abwässern, die nicht in die öffentliche Kanalisation gebracht werden dürfen oder über Massnahmen der Aufbereitung entscheidet die zuständige kantonale Instanz.

Art. 12 Industrielle und gewerbliche Abwässer

*Industrielle
und
gewerbliche
Abwässer*

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben darf den Abwasseranlagen nur zugeführt werden, wenn es den Anforderungen von Art. 10 entspricht. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann die Behörde Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses anordnen (Ausgleichsbecken).



Art. 13 Unverschmutztes Abwasser

*Unverschmutztes
Abwasser*

Unverschmutztes Abwasser, wie Brunnen-, Kühl-, Sicker-, und Drainagewasser darf nicht in die öffentlichen Kanalisationsanlagen eingeleitet werden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig

4. Private Anlagen

Art. 14 Erstellung, Kosten

*Erstellung,
Kosten*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen und der Vorbehandlungsanlagen bis und mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Art. 15 Erstellungspflicht

Erstellungspflicht

Im Zusammenhang mit Strassen- und Kanalisationsbauten im definitiven Baugebiet, kann die Gemeinde die Grundeigentümer verpflichten, die Anschlüsse bis ausserhalb des Strassenkörpers vorzeitig zu erstellen.

Art. 16 Beiträge an private Anschlussleitungen

*Beiträge an
private
anschluss-
leitungen*

Beträgt die Entfernung einer Baute im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes zum öffentlichen Kanal mehr als 80 m, so übernimmt die Gemeinde eine angemessene Beteiligung an den Baukosten.

Art. 17 Übernahme privater Sammelkanäle

*Übernahme
privater
Sammel-
kanäle*

Die Gemeinde kann private Sammelkanäle, die mehrere Grundstücke erschliessen, entschädigungslos ins öffentliche Kanalisationsgesetz übernehmen.

Art. 18 Unterhalt

Unterhalt

Die privaten Abwasseranlagen müsse von den Eigentümern ständig im gutem, betriebsbereiten Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen. Abscheideanlagen, Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettabscheider sind so oft als notwendig zu entleeren bzw. zu entschlammen.



Art. 19 Haftung für Schäden

*Haftung für
Schäden*

Der Besitzer privater Anlagen haftet gegenüber der Gemeinde und Dritter gemäss Art. 41 ff OR für jeden Schaden und Nachteil, der verursacht wird durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt sowie durch unerlaubtes Ableiten von Stoffen im Sinne von Art. 10 in die öffentlichen Abwasseranlagen.

Wird die Gemeinde im Sinne von § 44 Organisationsreglement des Abwasserverbandes Tägerwilen-Gottlieben haftpflichtig, steht ihr das Rückgriffsrecht gegenüber den Eigentümern privater Anlagen zu.

5. Öffentliche Anlagen

Art. 20 Finanzierung öffentlicher Anlagen

*Finanzierung
öffentlicher
Anlagen*

Die Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch:

- a) Aufwendungen der Gemeinde
- b) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer
- c) allfällige Beiträge von Bund und Kanton

Art. 21 Abgaben

Abgaben

Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss-, Betriebs- und Unterhaltsgebühren richten sich nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Tägerwilen.

Der Ansatz für die Betriebs- und Unterhaltsgebühren ist aufgrund des ausgewiesenen Aufwandes festzulegen.

6. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

Art. 22 Aufsicht

Aufsicht

Der Bau, der Unterhalt und der Betrieb der öffentlichen und privaten Abwasser- und Vorbehandlungsanlagen steht unter Aufsicht des Gemeinderates.



Art. 23 Anschlussbewilligung

Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden oder angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers Einfluss hat, namentlich bei industriellen und gewerblichen Betrieben einer Baubewilligung.

Das Gesuch ist schriftlich, im Doppel und vom Projektverfasser und dem Gesuchsteller unterzeichnet einzureichen und hat zu erhalten:

- a) Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer
- b) Situationsplan (Katasterkopie) der Liegenschaft
- c) Grundriss im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit Koten. Dieser Plan muss namentlich enthalten: Sämtliche Abläufe unter Bezeichnung ihrer Art, die Fallrohre und Grundleitungen unter Angabe der Lichtweite, der Rohrmaterialien und Gefällsangaben bei allen Leitungsstücken, bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, spezielle Entlüftungen, allfällige Revisionschächte, Rückstauverschlüsse, Sammler, Gruben, Brunnen, usw.
- d) Plan und Beschrieb der Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und Einzelreinigungsanlagen
- e) Ausweis über die Regelung allfälliger Durchleitungsrechte

Der Gemeinderat kann auf Kosten des Gesuchstellers eine neutrale Expertise über die eingereichten Projekte einholen und weitere Unterlagen verlangen.

Art. 24 Baubeginn

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

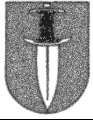
Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller in die genehmigten oder in neue Pläne massstäblich einzutragen.

Die Bewilligung erlischt, wenn die arbeiten nicht innert Jahresfrist seit Rechtskraft begonnen werden.

Art. 25 Bau- und Betriebsvorschriften

Für die Erstellung von privaten und öffentlichen Abwasseranlagen gelten die vom Gemeinderat aufgestellten technischen Weisungen.

*Bau- und
Betriebs-
vorschriften*



Art. 26 Baukontrolle und Abnahme

*Baukontrolle
und
Abnahme*

Die Anlagen dürfen erst überdeckt, einbetoniert und in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Baukontrolleur der Gemeinde abgenommen worden sind.

Aus der behördlichen Abnahme kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

Art. 27 Betriebskontrollen

*Betriebs-
kontrollen*

Der Gemeinderat und den von ihm bestimmten Personen steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

Der Zutritt zu den Anlagen ist zu gestatten.

Art. 28 Gebühren

Gebühren

Die Bewilligungsgebühren richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Tägerwil.

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Anwendung

Anwendung

Dieses Reglement findet auf alle Grundstücke, Bauten und Anlagen im Einzugsgebiet der öffentlichen Abwasseranlagen Anwendung. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Abweichung von den Vorschriften dieses Reglementes gewähren.

Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Gewässerschutzvorschriften.

Art. 30 Vollzug

Vollzug

Der Vollzug und die Anwendung dieses Reglementes ist Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe.



Art. 31 Duldung bestehender Anlagen

*Duldung
bestehender
Anlagen*

Bestehende, in teilweiser Abweichung zu diesem Reglement bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können mit Zustimmung der Behörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigung verursachen. Bei Umbau oder Erweiterung sind diese Anlagen auf Kosten der Liegenschafteneigentümer den neuen Vorschriften anzupassen. Die Umstellung auf Schwemmkanalisation im Sinne Art. 3 hat in jedem Fall zu erfolgen.

Art. 32 Anschlussverzögerung

*Anschluss-
verzögerung*

Für Liegenschaften innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes, deren Abwässer noch nicht in die zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden können, erlässt der Gemeinderat separate Übergangsbestimmungen, die dem Rechtsmittel gem Art. 34 unterstellt sind.

Art. 33 Zuwiederhandlung

*Zuwieder-
handlung*

Zuwiederhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 34 Einsprachen, Rekurse

*Einsprachen,
Rekurse*

Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 14 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat Tägerwilen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates besteht die Rekursmöglichkeit innert 14 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Thurgau.

Art. 35 Rechtskraft

Rechtskraft

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Rechtskraft,

Art. 36 Reglementsänderungen

*Reglements-
änderungen*

Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen.



Tägerwilen, 15. März 1984

NAMENS DES GEMEINDERATES TÄGERWILEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Paul Engeli

Paul Thaler

Vom Gemeindeversammlung genehmigt am

10. April 1984

Vom Regierungsrat genehmigt am

2. Oktober 1984